Gemeinderatssitzung am 04.11.2019:

Stellungnahme der Gemeinde Ostrach zur Anhörung Entwurf Regionalplan vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege:

Die Gemeinde fordert eine Klarstellung im Textteil, dass in diesen Flächen weiter Landwirtschaft in bisherigem Umfang möglich bleibt.

1. Gewässerrandstreifen:

Auf allen Flächen innerhalb unserer Ortslagen fordern wir die Herausnahme der Festsetzung "Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege", auch bei größeren Freiflächen (Außenbereich im Innenbereich). Der angestrebte Biotopverbund ist bereits durch geltende gesetzliche Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach Wassergesetz WG § 29 (1) ausreichend gewährleistet. Bereits in der Vergangenheit konnten in unserer Gemeinde angestrebte Baumaßnahmen wg. Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht verwirklicht werden. Dies wäre in den Ortslagen eine unzumutbare Einschränkung.

2. Hauptort Ostrach:

<u>Gewerbegebiet GE "Krumme Äcker"</u>-geplante Erweiterung Richtung Süden: die Flächen gegenüber Schützenhaus, Lagerplatz Flst. 1074/1, 1073/1, 1072/1, Teilfläche 1071, Weg 1051 bis GE "Krumme Äcker" sollen aus der Flächenausweisung "Biotopverbund" entfallen. Hier ist langfristig eine Erweiterung des GE "Krumme Äcker" geplant um für schon angesiedelte Betriebe, z.B. Kienle Betriebserweiterungen zu ermöglichen, siehe Anlage 2, Planausschnitt.

<u>Gewerbegebiet "GE Torfwerk":</u> die Flächen im Gewerbegebiet mit Weg "An der Ostrach" Flst. 1502, Flst. 1050/2, Flst. 1050/1, Flst. 982, 973/16 (Torfweg), 992/2, 992/4, 992/5, 992/3, 1501/1 (Raiffeisenstraße) sind innerhalb des Bebauungsplanes Torfwerk und sollen insgesamt als bebaute Gewerbeflächen bzw. Straßenverkehrsflächen aus der Flächenausweisung "Biotopverbund" entfallen.

Der Weg "An der Ostrach" mit den Flächen links des Gewässers Ostrach sind Bauflächen im Bestand mit Straßenverkehrsflächen, hier soll weiterhin der gesetzliche Gewässerabstand mit 5 m im Innenbereich zum Ansatz kommen, siehe oben "Gewässerrandstreifen" unter Punkt 1.

In der Ortslage Ostrach sind generell die Flächen entlang des Gewässers Ostrach als Bauflächen im Bestand vorhanden bzw. die Grundstücke sind überwiegend bebaut. Bei Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Bebauung evtl. nicht mehr möglich, wenn Gebäude entfallen bzw. bei erforderlichem Ersatz oder Anbauten - dies bedeutet eine Entwertung der Grundstücksflächen. Auch für nicht bebaute Flächen im Innenbereich, z.B. Flst. 55/1 soll die Regelung bezüglich des Gewässerrandstreifen gelten, siehe Punkt 1.

Im Textteil zur Begründung möchten wir darauf hinweisen, dass Ostrach in der derzeitigen Fassung keine Nahbereiche aufweist. Lt. Einzelhandelsgutachten der GMA aus 2010 dient Ostrach auch der Nahversorgung der Nachbarkommunen Königseggwald und Hoßkirch.

Außerdem weisen wir auf die Ver- bzw. Entsorgungsverflechtung des Abwasserzweckverbandes Ostrachtal hin, hier sind die Kommunen Königseggwald, Riedhausen, Guggenhausen, Unterwaldhausen, Fleischwangen und Hoßkirch eingebunden.

3. Burgweiler und Waldbeuren:

Ortsteil Waldbeuren: Die Flächen, die It. Gutachten Kramer für RP vom 23.04.2019 bei der Prüfung der Außengrenzen der Ortslage Waldbeuren für das VSG nicht relevant sind, müssen unbedingt auch als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege herausgenommen werden, siehe Anlagen RP, A1 Plan mit Begründung vom 23.04.2019. Die Gemeinde Ostrach plant eine Ortsabrundung östlich der Kirchgasse mit Schließung der Baulücke (geänderter Aufstellungsbeschluss zum BPL "Kirchgasse III")

4. Jettkofen:

In der Ortslage Jettkofen sind die Grundstücke entlang des Gewässers Ostrach überwiegend bebaut, hier gilt unsere Forderung nach Punkt 1. Im Bebauungsplan "Mühlwiesen" gibt es festgesetzte Bauflächen, auch bei den Flächen im Bereich der geplanten BPL-Änderung (z.B. Flst. 46/1 und 48/1) fordern wir, diese als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege herauszunehmen.

Der Aussiedlerhof Steurer ist privilegierte Landwirtschaft, siehe weitere Ausführung unten Hofstellen unter Punkt 6. Einhart- Hofstellen und weitere Anlagen.

5. Wangen

In der Ortslage Wangen sind Grundstücke entlang des Gewässers Ostrach bebaut, z.B. ehemalige Hofstelle Bosch, Zum Damm 18, Flst. 31 und 31/2, hier gilt die Forderung nach Punkt 1.

In der Ortslage Wangen sollen die beiden Flst. 58 und Flst. 78 komplett als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege herausgenommen werden. Beide Flurstücke sind bebaute Grundstücke und dienen privater Nutzung.

Herausnahme der Flächen Richtung Einhart im Gewann Hochgehstraße, Gemarkung Wangen, Flst. 446 als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege, das Flurstück wird im Gegensatz zu den umgebenden Flächen als hochwertige Ackerfläche bewirtschaftet. (Plan Wangen)

6. Einhart:

<u>Seestraße</u>: teilweise ist eine Rücknahme schon westlich der Seestraße erfolgt. Entlang der Seestraße soll bis Ortsende ein ca. 30 m breiter Streifen aus den Vorrangflächen entfallen. Hier kann sich die Gemeinde eine beidseitige Wohnbebauung entlang der vorhandenen Seestraße bis Ortsende Süd vorstellen. Diese sinnvolle und erschließungstechnisch kostengünstige Abrundung wäre durch Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich nicht möglich.

<u>Einhart West, geplante Bauflächen Neher Flst. 50/1, 51, 50/1:</u> Flächenrücknahme ist im Entwurf erfreulicherweise schon berücksichtigt, jedoch soll hier lediglich ein Gewässerrandstreifen von 10 m (Außenbereich) als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege verbleiben.

<u>BPL "Brühlwiesen", Flst.155:</u> Bauflächen geplant (Aufstellungsbeschluss erfolgt), hier ebenfalls Flächenrücknahme schon teilweise berücksichtigt. Hier beantragen wir ebenfalls ein Reduzieren der Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege auf den Gewässerrandstreifen von 10 m.

Hofstellen und weitere Anlagen (zu Textteil Regionalplan unter 3.2.1 (3))

Die Hofstelle Kästle Einhart Flst. 160 u.a., die landwirtschaftlichen Gebäude Müller Flst. 161 und Schlude Flst. 163 und 164, die Hofstelle Lauer Flst. 206 und die Kläranlage Abwasserzweckverband Ostrachtal Flst. 208 sind ebenfalls in den Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege enthalten. Hier und insgesamt auf weiteren Flächen bei denen Ausnahmen zulässig sind muss dringend der Bestand und die Erweiterungsmöglichkeiten gesichert werden. Unter 3.2.1 (3) im Textteil des Regionalplanes ist zur Zulässigkeit von Ausnahmen formuliert:, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist"

Welche Verfahren sind zur Ausnahme erforderlich und welche Nachweise sind zu erbringen?

7. Laubbach-Unterweiler-Oberweiler:

Bei den Flächen entlang des Seebach ab Ostrach bis nach Oberweiler, fordern wir, Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege nur im Bereich der gesetzlichen Gewässerrandstreifen festzulegen.

8. Tafertsweiler:

In den Ortslagen Bachhaupten und Eschendorf sind Grundstücke entlang des Fließgewässers Mühlbach bebaut, hier greift ebenfalls die Forderung nach Punkt 1.

In der Ortslage Gunzenhausen sollen die Flst. 84/5 und 47 im Randbereich der Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege entfallen. Das Flst. 84/5 ist mit landwirtschaftlichen Fahrsilos bebaut, der Teil auf Flst. 47 dient als Löschwasserversorgung.

(Plan Tafertsweiler OT Gunzenhausen)

9. Umgehungsstraße Ostrach:

Trasse zwischen L280 Heiligenberger Str. und L194 Pfullendorfer Straße ist nicht berührt, Die Trasse zwischen GE Krumme Äcker und L288 Richtung Unterweiler befindet sich im Vorranggebiet, hier fordern wir die Herausnahme als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege

Weiter verweisen wir auf die von der Gemeindeverwaltung an den Regionalverband weitergeleiteten Stellungnahmen unserer Ortschaften:

- Burgweiler
- Einhart
- Jettkofen
- Kalkreute-Spöck (mit Plan)
- Laubbach
- Magenbuch
- Tafertsweiler (mit Plan Eschendorf, Bachhaupten, Gunzenhausen)
- Wangen (mit Plan)

Gemeindeverwaltung Ostrach Stand 30.10.2019